

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Bereinigung von Verfahrensmängeln beim Erlaß einiger Gesetze
— Drucksache 7/1000 —**

A. Zielsetzung

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind in der Vergangenheit verschiedene Gesetze in verfassungswidriger Weise zustande gekommen. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber aufgefordert, diese Mängel unverzüglich „in Ordnung zu bringen“.

B. Lösung

Die Verfahrensmängel sollen durch eine gesetzliche Fiktion beseitigt werden.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Dürr und Erhard (Bad Schwalbach)

Der Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 51. Sitzung am 20. September 1973 an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß beriet den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 16. Januar 1974.

Es wird einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf im wesentlichen unverändert anzunehmen.

Anlaß für den Gesetzentwurf ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juli 1972 (2 BvF 1/71), mit dem das Verfassungsgericht das bisher geübte Gesetzgebungsverfahren, das verfassungsändernde Gesetz und das auf ihm ganz oder teilweise beruhende einfache Gesetz gleichzeitig zu verabschieden, auszufertigen und zu verkünden, für verfassungswidrig erklärt hat. In dem Urteil wird ausgeführt, daß das ermächtigende verfassungsändernde Gesetz regelmäßig spätestens im Zeitpunkt der Ausfertigung des einfachen Gesetzes durch den Bundespräsidenten, in besonders gelagerten Ausnahmefällen jedenfalls aber bei der Verkündung bereits in Kraft getreten sein müsse. Wie das Bundesverfassungsgericht feststellt, haben die vorgekommenen Verstöße gegen diesen Grundsatz jedoch nicht die Nichtigkeit der auf diese Weise

bisher erlassenen Gesetze zur Folge, weil es sich um Mängel lediglich des Gesetzgebungsverfahrens handelt, die bisher nicht evident waren. Der Gesetzgeber wird aber vom Gericht aufgefordert, die in der Vergangenheit verfassungswidrig zustande gekommenen Gesetze unverzüglich „in Ordnung zu bringen“.

Unter den denkbaren Möglichkeiten hält der Rechtsausschuß den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Weg, mittels einer Fiktion den späteren Erlaß der einschlägigen Gesetze zu bewirken, für die zweckmäßigste Bereinigung des verfassungsrechtlichen Mangels der in § 1 aufgeführten einschlägigen Gesetze.

Die vom Ausschuß vorgeschlagene Änderung der Berlin-Klausel geht auf eine Anregung des Landes Berlin zurück. Die in § 2 des Gesetzentwurfs enthaltene Klarstellung, daß nicht alle in § 1 genannten Gesetze im Land Berlin gelten, soll nicht in der Berlin-Klausel, sondern in der betreffenden Vorschrift selbst durch einen neuen Absatz 3 des § 1 erfolgen. Dies entspricht einer Praxis des Bundesgesetzgebers, Berlin-Klauseln nicht mit materiellen Vorschriften zu belasten.

Bonn, den 22. Januar 1974

Dürr Erhard (Bad Schwalbach)
Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1000 — mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. In § 1 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin, soweit die genannten Gesetze dort nicht gelten.“

2. In § 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und werden die Worte „soweit die in § 1 genannten Gesetze dort gelten“ gestrichen.

Bonn, den 22. Januar 1974

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)

Vorsitzender

Dürr

Erhard (Bad Schwalbach)

Berichterstatter